



11/SN-59/ME

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
PRÄSIDIUM

Tel. : (0222) 515 22
Fax : 7737
DVR : 0441473
Abteilung : 1
Sachbearbeiter/in : Radovan
Durchwahl : 1635

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Wien, am 11. September 1996

Zl. 61 1470/1-Pr.1/96

5P 08/10 P6
datum: 16. 09. 1996
17. 9. 96 ✓
S. Oskar Karant

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986
ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1996); Begutachtungsverfahren**

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übersendet in der Anlage
25 Exemplare seiner Stellungnahme zur gegenständlichen ZDG-Novelle zur
gefälligen Kenntnis.

Für den Bundesminister:

Thomas Sitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**
PRÄSIDIUM

A-1010 Wien, Stubenbastei 5

Tel. : (0222) 515 22
Fax : 7737
DVR : 0441473
Abteilung : 1
Sachbearbeiter/in : Radovan
Durchwahl : 1635

An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Wien, am 11. September 1996
Zl. 61 1470/1-Pr.1/96

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986
ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1996); Begutachtungsverfahren**

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie bezieht sich auf das do.
Schreiben vom 31. Juli 1996, Zahl 95 024/616-IV/11/96/Ha, und nimmt wie folgt
Stellung:

Zu Z.2:

§2(2):

Die Änderung der Frist innerhalb der die Zivildiensterklärung abzugeben ist, von
bislang einem Monat auf nunmehr mindestens 6 Monaten ist zu begrüßen.

§2(5):

Vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie kann nicht abschließend
beurteilt werden, ob die Regelung, die die Dauer des Zivildienstes mit 50 % über
jener des Wehrdienstes festlegt, in diesem Ausmaß sachlich auch gerechtfertigt ist.
Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie empfiehlt daher, in den
Erläuterungen Bemerkungen zu einer beabsichtigten Regierungsvorlage die
sachliche Rechtfertigung dieser abweichenden Dienstdauer unter Bezugnahme auf
die Judikatur des VfGH zum Gleichheitsgrundsatz darzulegen.

Zu Z 3:

§3(2):

Die Hinzunahme der Gebiete „Kinder- und Jugendbetreuung“ sowie „Umweltschutz,
Naturschutz und Landschaftspflege“ zur Liste der Gebiete auf denen die
Dienstleistungen des Zivildienstes geleistet werden können, ist zu begrüßen.

- 2 -

Zu Z 7:

AD §5 (4):

Die Setzung einer zweimonatigen Frist, nach der erst ab rechtskräftiger Erlassung eines negativen Feststellungsbescheides eine Einberufung zum Präsenzdienst möglich ist, ist im Sinne der sich hieraus ergebenden Möglichkeit eines außerordentlichen Rechtsmittels mit Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu begrüßen.

Zu Z 14:

Ad §12b (5):

Die Regelung des Kostenersatzes für Träger eines „Ersatz-Zivildienstes“ (Friedensdienst) ist gut geheißen.

Die weiteren geplanten Änderungen stellen vor allem verwaltungstechnische Anpassungen und zum Teil Vereinfachungen dar, von denen angenommen wird, daß sie auf Grundlage der Erfahrungen des Vollzuges vorgeschlagen wurden und deshalb keine weitere Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie erfordern.

Zur vom Bundesministerium für Inneres zur Diskussion gestellten Schaffung einer Interessensvertretung der Zivildienstleistenden auf Landes- und Bundesebene:

Die Schaffung einer Interessensvertretung der Zivildienstleistenden auf Landes- und Bundesebene wird vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie grundsätzlich begrüßt. Wünschenswert wäre es, eine solche Interessensvertretung nicht nur mit beratender Funktion auszustatten, sondern dort, wo es nach Maßgabe der Sachlage auch dienlich sein kann, der Interessensvertretung eine stärkere Position durch verfahrensrechtliche Einbindung zukommen zu lassen.

Dem Präsidium des Nationalrats wurden in einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übersandt.

Für den Bundesminister:

Thomasitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: